

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XIX. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 4. Dezember 1891.

N^o 49.

Inhalt: 1. **Konsulat-Wesen:** Nachtrag zu der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit; — Ergänzungs-Ertheilung Seite 319
2. **Marine und Schiffsahrt:** Abänderung des Formulare zu den Schiffsgerichten 320

3. **Post- und Steuer-Wesen:** Bestimmung zweier Stations-Kontrollorte 320
4. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 320

I. Konsulat-Wesen.

Nachtrag

zu der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.*)

Zur Aufnahme von Wechselprotesten (Artikel 41, 58, 62, 87—91 der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung) in den Konsulargerichts-Bezirken sind außer den mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln und deren Vertretern auch die gemäß §. 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 bei den Konsulargerichten zu Gerichtschreibern und zu Gerichtsvollziehern bestellten Personen befugt. Dieselben werden in jedem einzelnen Falle durch den Vorgesetzten des Konsulats mit der Protestaufnahme beauftragt.

Die in Gemäßheit des Artikels 88 ff. der Wechselordnung aufzunehmenden Protest-Urkunden sind mit dem rücklaufenden Wechsel unter Zurückhaltung einer Ausfertigung den Protestnehmern zu übermitteln. Aus den zurückbehaltenen Protest-Ausfertigungen werden die nach Vorchrift des Artikels 90 der Wechsel-Ordnung zu führenden Register bei jedem Konsulat für den betreffenden Gerichtsbezirk in der Weise gebildet, daß diese Ausfertigungen mit fortlaufenden Zahlen versehen und in ein mit dauerhaftem Einband versehenes Register zusammengeheftet werden. Die entstehenden, in der Registratur des Konsulats aufzubewahrenden Bände sind von Zeit zu Zeit durch den Vorgesetzten des Konsulats in der Art abzuwägen, daß derselbe die Anzahl der einzelnen Protest-Ausfertigungen hinter der letzten derselben durch seine Unterschrift unter Befügung des Amtssiegels bezeugt.

Die so gebildeten Register sind auf Verlangen den Beteiligten vorzulegen.

Berlin, den 27. November 1891.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Marschall.

*) Bgl. Centr.-Bl. von 1879, S. 575.